



Empfehlungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 SGB VIII auf Grundlage des § 1 der Corona-JugVO M-V vom 9. Mai 2020 in der Fassung der 2. Corona-JugVO ÄndVO M-V vom 28.05.2020

Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 14 SGB sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 VIII dürfen unter Abwägung der Belange des Infektionsschutzes und des Interesses an der Fortführung von Leistungen zugunsten junger Menschen und deren Familien vorgehalten werden, soweit die nachfolgenden **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** sichergestellt werden können.

Präsenzangebote und Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die dazu vorgesehenen Räumlichkeiten nach Art, Größe und Ausstattung die folgenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Inbesondere sind nur solche Räumlichkeiten zu nutzen, die über ausreichend sanitäre Anlagen sowie die Ausstattung zur Einhaltung der grundlegenden Hygienevorgaben verfügen.

I. Abstandsgebot

Das beschäftigte Personal sowie die teilnehmenden Personen haben zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion untereinander bzw. auch zu anderen Gruppen das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu allen Seiten einzuhalten. Kann im Einzelfall der Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

Vom Abstandsgebot kann im Einzelfall abgewichen werden, soweit dies für die Betreuung eines Menschen mit Behinderung erforderlich ist. Die konkret betreuende Person darf dann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, die für eine hinreichende Betreuung erforderlich sind.

II. Hygieneregeln im Innenbereich

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies dient zur Reduzierung von Krankheitserregern in der Luft. Mehrmals täglich, mindestens alle zwei Stunden, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipp-lüftung ist wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Eventuell genutzte Funktions- oder Gemeinschaftsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet werden.

Die Reinigung von Tischen und Böden sollte wegen der Nutzung als Aufenthalts-, Arbeits-, Spiel- und Bewegungsflächen in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen erfolgen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Nicht benötigte Gegenstände oder Spielgeräte, deren Reinigung erschwert ist, sollte entfernt werden.

Darüber hinaus sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe, Fahrstuhlknöpfe
- Lichtschalter,
- Telefone sowie
- alle weiteren häufig genutzten Handkontaktflächen, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

III. Hygieneregeln im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

Die Abstände zwischen den Personen sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Soweit möglich sollte die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu jeweiligen Gruppen erfolgen.

IV. Infektionsschutz im Freien

Es empfiehlt sich, die teilnehmenden Personen häufig und lange im Außenbereich der Einrichtung zu betreuen oder Angebote und Maßnahmen im Freien durchzuführen. Auch hier ist das Abstandsgebot einzuhalten. Versetzte Nutzungszeiten können vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich das Außengelände nutzen.

V. Allgemeine Hygieneregeln

Folgende allgemeine Hygieneregeln sind zu beachten:

- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln,
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen,
- mit den Händen möglichst nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht Mund, Augen und Nase anfassen,

- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen,
- Niesen/Husten möglichst in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Notfalls Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand)
- beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten weggehen.

Handhygiene ist durch Personal sowie teilnehmende Personen unmittelbar nach Eintreffen in der Einrichtung vorzunehmen.

Die o. g. Verhaltensregeln sind mit Kindern und Jugendlichen alters- und entwicklungsangemessen zu erarbeiten und umzusetzen. Im Übrigen sind teilnehmende Personen in geeigneter Weise über die Hygienevorgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu unterrichten. Die Einhaltung ist durch das betreuende Personal zu überwachen. Insbesondere bei Leistungen für und mit Kindern und Jugendlichen soll der Anbieter dazu eine im Verhältnis zur Anzahl der teilnehmenden Personen angemessene Anzahl von Betreuungspersonal einsetzen.

VI. Personen in Risikogruppen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich gehalten, ihre reguläre Tätigkeit im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtung wieder uneingeschränkt nachzukommen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen (siehe auch: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist somit nicht per se auszuschließen.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn sich ein Anbieter der Leistungen für den alters- oder vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheidet, solange die gesundheitlichen Bedingungen gemäß den Empfehlungen des RKI gewahrt bleiben. Im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer Risikogruppe angehören (z. B. Vorerkrankungen) entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer ärztlichen Gefährdungsbeurteilung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Husten, Halsschmerzen, oder Fieber) aufweisen, dürfen nicht eingesetzt werden. Hatte eine zur Betreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf die Einrichtung nicht von ihr betreten oder das Angebot nicht von ihr durchgeführt werden. Erlangen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Anbieter der Maßnahme bzw. den Träger der Einrichtung unverzüglich zu informieren.

Teilnehmenden, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), wird empfohlen, die Angebote und Maßnahmen nicht wahrzunehmen bzw. die jeweilige Einrichtung nicht zu besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder)

mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die möglichen Teilnehmenden sind darüber in geeigneter Weise aufmerksam zu informieren (Ausgänge, Begrüßungsgespräche u.a.).

VII. Besondere Hinweise für Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der Familienfreizeiten

a) Allgemeines

Für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen der Kinder-, Jugend und Familienerholung sowie der Familienfreizeiten gelten die o. g. Voraussetzungen sowie die des § 1 Absatz 1 bis 4 Corona-JugVO M-V. Für Einrichtungen, die Beherbergungen in diesen Bereichen anbieten (z.B. Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten), gelten die Regelungen des § 4 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (Corona-LVO MV) in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der jeweiligen Schutzstandards.

b) Personenbeförderung / An- und Abreise

Im Falle einer privaten An- und Abreise mit dem PKW oder einer Anreise mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gelten die allgemeinen Corona-Schutzmaßnahmen der Corona-LVO MV sowie etwaige Hygiene- und Schutzvorgaben des ÖPNV. Bei An- und Abreisen in Gruppen mittels Reisebus oder ähnlichen Großraumfahrzeugen gelten die Regelungen zu Fahrten in Reisebussen der Corona-LVO MV in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Ergänzende Hinweise

Sollten für die betreffende Einrichtung bereits spezifische oder gemeindliche Hygienevorgaben gelten, bleiben sie von dieser Regelung unberührt, soweit sie hier vorgegebenen Vorschriften nicht widersprechen.

Darüber hinaus wird auf die regelmäßig aktualisierten Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de und der dortigen Broschüre „Hygiene- Kinderleichter Schutz vor Infektionskrankheiten“ sowie das FAQ des Robert Koch-Instituts (RKI) im folgenden Link hingewiesen <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>.

Schwerin, den 02.06.2020